

Finanzordnung

des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V.

14.02.2016

I. Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V.
2. Soweit Gliederungen des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e.V. für ihren Bereich einige Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, haben sie die Vorgaben des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V. über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

II. Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalt- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen,
2. Die Erfassung der Belege in der Finanzwirtschaft ist getrennt in Vereinswirtschaft und Zweckwirtschaft zu erfassen.
3. Der Haushalt sollte in jedem Jahr ausgeglichen werden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr,

III. Haushaltsplan

1. Grundlage für die Wirtschaftsführung des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e.V. ist der Haushaltsplan (Finanzplan), Er wird für das jeweilige Kalenderjahr aufgestellt und von der Regionaldelegiertenkonferenz bestätigt.
2. Die gemäß Haushaltsplan festgelegten Ansprüche des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e.V. können weder begründet noch unbegründet aufgehoben werden.
3. Im Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.
4. Der Haushaltsplan umfasst auf der *Einnahmeseite*:
 - Einnahmen aus Beiträgen für den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Einnahmen aus Angelkartenverkauf für den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Sonstige Einnahmen (Zinseinnahmen u. ä.)
 - Zuweisungen der Betriebsmittel
 - Zweckgebundene Einnahmen (Veranstaltungen u. a.)
 - Einnahmen aus Materialverkäufen für den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Finanzordnung

des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V.

14.02.2016

Ausgabenseite:

- nach der Satzung des Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zulässige und sonstige zweckgebundene Ausgaben.

IV. Deckungsfähigkeit und Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des Haushaltsplanes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, den dann der Regionalvorstand bei geringfügigen Abweichungen und bei großen Abweichungen beschließt.

V. Jahresabrechnung

1. In der Jahresabrechnung (Bilanz) ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresendabrechnung ist bis zur Regionaldelegiertenkonferenz aufzustellen und dem Regionalvorstand vorzulegen.

VI. Kassenwart

1. Der **Kassenwart** ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn andere Mitglieder des Regionalvorstandes mit der Buchhaltung und Kassenverwaltung beauftragt sind.
2. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - die Erstellung der Jahresabrechnung,
 - die Sicherung der Einnahmen,
 - die Überprüfung der Ausgaben,
 - die Überwachung des Zahlungsverkehres,
 - die Erarbeitung der Mitgliederbewegung (Statistik).

VII. Finanzausschuss

Zur Beratung des Regionalvorstandes in finanziellen Fragen kann ein Finanzausschuss gebildet werden. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Finanzausschusses regelt der Regionalvorstand selbständig.

Finanzordnung

des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V.

14.02.2016

VIII. Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist untersagt. Vorschüsse sind 4 Wochen nach Erhalt und Verbrauch (auch nur Teilverbrauch) abzurechnen.
2. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß dokumentiert.
3. Die Kassenbücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zur Auslieferung bestimmten Materialien sind sicher aufzubewahren.
4. Der Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedern des Regionalverbandes ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
5. Die Zeichnungsberechtigung ist im § 12 der Satzung des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V. geregelt.
6. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
7. Bei jeder Ausgabe ist zur Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
8. Die Berechtigung zur Zahlungsanweisung regelt der Regionalvorstand auf der Grundlage der Satzung.
9. Die Buchungen und die übrigen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind zeitnah zu erledigen.
10. Die Höhe des Kassenlimits wird vom Regionalvorstand festgelegt.
11. Die Aufbewahrungsfrist für die Kassenbücher, mit den darin befindlichen Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Unterlagen beträgt 10 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist für die übrigen Belege, Kontoauszüge und Geschäftsbriefe beträgt 5 Jahre

IX. Kassenprüfungen

1. Auf der Regionaldelegiertenkonferenz (Wahlen) sind entsprechend der Satzung Kassenprüfer zu wählen, Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfungen sind jährlich durchzuführen. Bei Bedarf kann auch eine zwischenzeitliche Prüfung vorgenommen werden. Über die Prüfung ist der Regionalvorstand schriftlich zu informieren Der Jahresprüfbericht wird von der Regionaldelegiertenkonferenz entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen sowie Empfehlungen einzubringen. Der Regionalvorstand kann außerordentliche Prüfungen anordnen.

Finanzordnung

des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V.

14.02.2016

X. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge, Angelkarten, Salmonidenkarten und Gastangelkarten wird von der Landesdelegiertenkonferenz festgelegt.
2. Das finanzielle Aufkommen für Beiträge und Angelkarten des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist in zwei Raten an den Regionalanglerverband „Süd-West-Mecklenburg“ e. V. abzuführen.
 - Rate in Höhe von 90 % bis zum 31.01. des lfd. Kalenderjahres.
 - Rate (Rest) 100 % bis zum 15.09. des lfd. Kalenderjahres.
 - Auf Beschluss der Delegiertenversammlung des RAV kann ein eigenständiger Mitgliedsbeitrag beschlossen werden.
 - Die nicht verkauften Beitragsmarken und Angelberechtigungen sind mit einer ordnungsgemäßen Abrechnung zum Endtermin 15.09. des lfd. Jahres beim Kassenwart des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e.V. zurückzurechnen.
Spätere Eingänge werden nicht berücksichtigt.
 - Zahlungssäumige Mitgliedsvereine des RAV, die trotz Mahnung bis zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben pro angefangenen Monat der Säumnis 5 % der säumigen Beiträge und Entgeltsummen als Zuschlag zu zahlen, mindestens jedoch 30,00 € oder den eventuellen höheren Schaden, der jedoch vom RAV nachzuweisen ist.

XI. Materialwirtschaft

Alle im laufenden Kalenderjahr vom Regionalanglerverband „Süd-West-Mecklenburg“ e. V. erhaltene Materialien müssen im Kalenderjahr abgerechnet und bezahlt werden und können nicht in das Folgejahr übernommen werden

XII. Vergütungsauslagenersatz

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Regionalanglerverbandes erhalten keine Vergütung.
2. Allen ehrenamtlichen Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind und denen eine Einladung des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e.V. zugrunde liegt, erstattet. Bei Zahlung von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen, sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
3. Die Höhe der Erstattung von Fahrkosten als Reisekosten orientiert sich an den Festlegungen des Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

XIII. Auszeichnungen

Finanzordnung

des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V.

14.02.2016

Die Auszeichnungen für Mitglieder werden durch die Auszeichnungsordnung des LAV M-V und des DAFV geregelt.

XIV. Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Regionalvorstand.

XV. Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch den Beschluss des Hauptausschusses des Regionalanglerverbandes „Süd-West-Mecklenburg“ e. V. vom 14. Februar 2016 in Kraft.

gez.
Vorsitzende

gez.
Kassenwart